

229 229

**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm / von **G**ottes

**S**uaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ers. Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Schwiebussen Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Raosenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Geben

hiermit allen und ieden vom DomCapitul / Prælaten / Grafen / Herren / Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten / A-  
rendatoren Unserer Aempter / Bürgemeister und Rätthen in denen Städten / auch allen und ieden Gerichts-Ver-  
waltern Unsers Herzogthums Magdeburg / nebst Zuentbietung Unsers gnädigen Grufes / zuvernehmen : Was  
massen Wir in Erfahrung kommen / daß die Unterthanen ist erwehnten Unsers Herzogthums Magdeburg sich  
höchlich beklagen / daß / wann von denen Beampten und andern Unter-Obriigkeiten / oder deren Bedienten sie ei-  
nen Schein des erlittenen Brandschadens / Mißwachses oder anderer casuum fortuitorum / zu Erhaltung eini-  
ger Steuer- und Contributions-Freyheit verlangen und suchen / ihnen derselbe ehe nicht gefolget werden wolle /  
biß sie ein ziemliches an Gelde / welches sich eslicher Orten auf Anderthalben Thaler und mehr erstrecket / erlegt  
haben : Diweil Wir aber dergleichen unzulässige Gelübren und Forderungen nicht gestatten können / sondern  
der Zuversicht leben / es werden Eingangs erw. hnte Stände / Beampten und Magistraten vielmehr ihr Christ-  
liches Mitleiden gegen dergleichen in Unglück gerathen Unterthanen / als einige Begierde etwas von ihnen zu  
erlangen / spüren lassen ; Als gebieten und befehlen Wir hierdurch gnädigst doch ernstlich / daß sie / bey Vermei-  
dung empfindlicher Bestrafung / hinsüro vordie Ausfertigung derer Attestaten / wodurch Brand und andere Un-  
glücksfälle bekräftiget werden / von denen Unterthanen gar keine Gebühr prætendiren / sondern selbige umsonst  
ausfertigen und vielmehr der Belohnung von Göttlicher Allmacht gewärtig seyn sollen. An dem geschicht Un-  
ser gnädigster doch ernster Wille und Meinung : Und hat sich männiglichen / den es betrifft / darnach eigentlich zu  
achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich haben Wir das in Unser Herzogthumb  
Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter ausdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den  
22. Septembris Anno 1686.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des  
st / in Preussen / zu Magdeburg /  
Benden / auch in Schlesien / zu Gros  
t zu Halberstadt / Minden und Cam  
zu Koenstein / und der Lande Saue  
aten / Graffen / Herren / Ritterschafft  
id Rätthen in denen Städten / auch a  
bst Zuentbietung Unsers gnädigen  
terthanen ist erwehnten Unsers  
abten und andern Unter-Obriigkeite  
zwachses oder anderer casuum for  
angen und suchen / ihnen derselbe eh  
cher Orten auf Anderthalben Thal  
hige Gebühren und Forderungen n  
chnte Stände / Beambten und Ma  
erathen / Unterthanen / als einige  
hlen Wi hierdurch gnädiaft doch e  
Ausfertigung derer Attestaten / wo  
nterthann gar keine Gebühr præter  
Göttliche Allmacht gewärtig seyn  
Und hat sich männiglichem / den es  
hüten. Ubrkundlich haben Wir  
hierunter ausdrucken lassen. Gesch



reichs  
tettin/  
erzog/  
rn / der  
Beben  
en / A-  
Ber-  
Was  
g sich  
sie ei-  
cini-  
volle /  
erleget  
ndern  
hrist-  
en zu  
rmei-  
e Un-  
sonst  
t Un-  
ch zu  
humb  
/ Den